

*Entwurf*

*Stand vom 07. 07. 2022*

## **Artenschutzprüfung**

zum

Bebauungsplan Nr. 81 „Bauprojekt Brunsbach 4“  
in der Stadt Hückeswagen

Erläuterungsbericht

Auftraggeber

**Hoch<sup>3</sup> Rolf Körschgen GmbH & Co KG**

Juli 2022

# Artenschutzprüfung

zum  
Bebauungsplan Nr. 81 „Bauprojekt Brunsbach 4“  
in der Stadt Hückeswagen

## Erläuterungsbericht

Auftraggeber:

Hoch<sup>3</sup> Rolf Körschgen GmbH & Co KG  
Thomas-Mann-Straße 38  
42929 Wermelskirchen  
im Auftrag der Bauherrengemeinschaft  
Annedore & Christian Wittkamp  
Wolfhagener Straße 21  
42929 Wermelskirchen

Auftragnehmer /  
Bearbeitung:

*Sven Berkey*  
PAESAGGISTA  
LANDSCHAFTSARCHITEKT

Dipl.-Ing. Sven Berkey  
Grünwald 61  
42929 Wermelskirchen

Datum / Unterschrift:  
Sven Berkey

07/07/2022



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....</b>	<b>4</b>
1.1	Vorgehensweise .....	6
<b>2.</b>	<b>PRÜFUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE.....</b>	<b>7</b>
2.1	Erläuterung Rechtlicher Vorgaben.....	7
2.2	Vorhabensbeschreibung .....	10
2.3	Bestandsaufnahme / Kurzbeschreibung des Plangebietes .....	11
2.4	Vorkommen Planungsrelevanter Arten.....	13
2.5	Beschreibung und Beurteilung der relevanten Wirkfaktoren.....	16
2.6	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen .....	22
<b>3.</b>	<b>FAZIT PRÜFUNGSSTUFE I / ZUSAMMENFASSUNG.....</b>	<b>24</b>
<b>4.</b>	<b>FOTODOKUMENTATION .....</b>	<b>27</b>
<b>5.</b>	<b>LITERATURVERZEICHNIS .....</b>	<b>30</b>

### ABBILDUNGEN:

Abbildung 1:	Lage des Plangebietes im Raum .....	4
Abbildung 2:	Übersicht Bebauungsplan Nr. 81 .....	10
Abbildung 3:	Übersicht Luftbild.....	11
Abbildung 4:	Übersicht Messtischblatt 4809 Remscheid Quadrant 4 .....	13

### TABELLE:

Tabelle 1:	Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4809-Q4 Remscheid (Juni 2022).....	14
------------	---	----

### ANHANG

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

- A) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)
- B) Antragsteller (Anlage „Art für Art Protokoll“)
- C) Landschaftsbehörde
- D) Genehmigungsbehörde

**Gelb:** ggf. noch zu ergänzen und fortzuschreiben

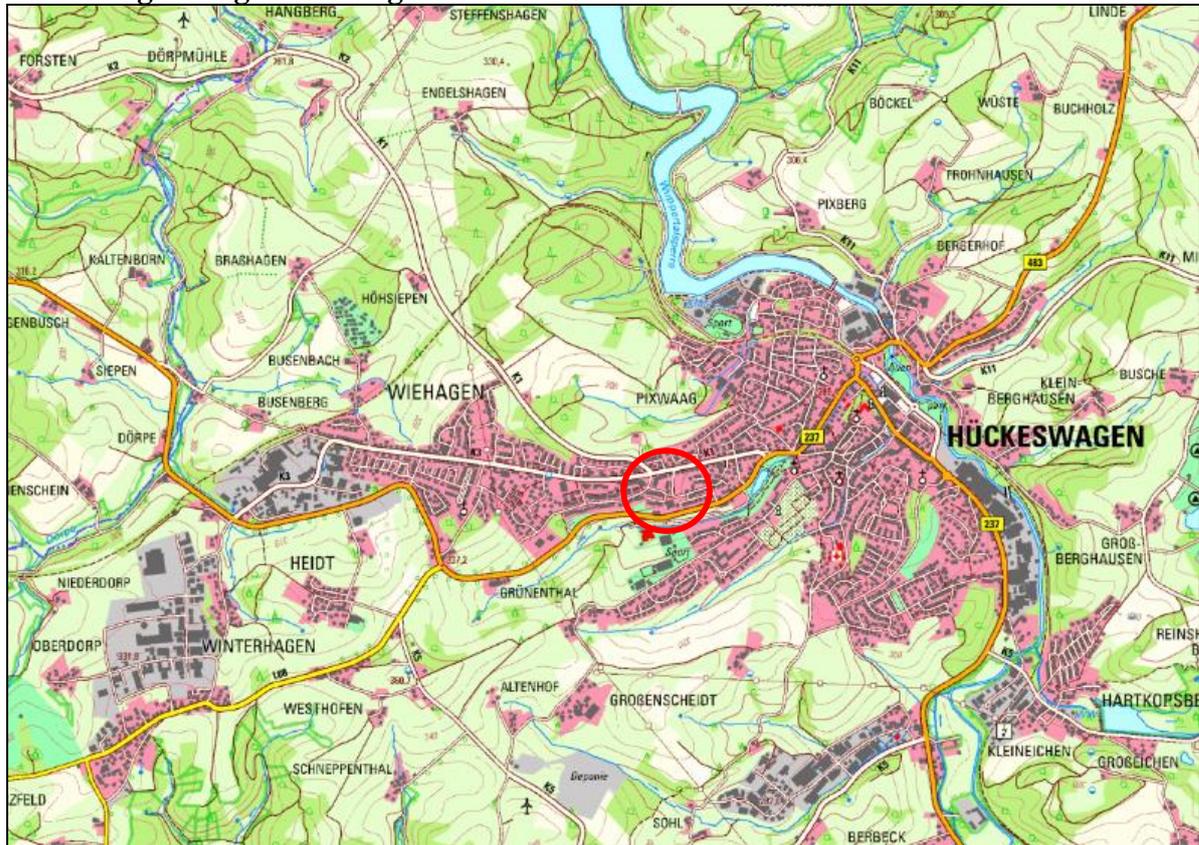
## 1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Gegenstand der vorliegenden Artenschutzprüfung ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 der Stadt Hückeswagen. Das Bebauungsplanvorhaben soll auf Grundlage des § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden. Die Planung sieht vor, das zurzeit noch gewerblich genutzte Grundstück wohnbaulich zu nutzen. Hierfür ist der Neubau von drei Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 24 Wohneinheiten, Garagen und einer Tiefgarage geplant.

Der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans umfasst eine ca. 0,43 ha große Fläche. Die durchschnittliche Längserstreckung des Plangebietes beträgt in Nord-Süd-Richtung rund 70 m. Die Breite des Plangebiets in West-Ost-Richtung bewegt sich in einer Größenordnung von etwa 45 m bis 70 m.

In der vorliegenden Artenschutzprüfung erfolgt eine Betrachtung der Auswirkungen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Das Plangebiet befindet sich westlich der Altstadt von Hückeswagen und ist direkt nördlich der B 237 gelegen. Die beplanten Flächen werden zudem von den beiden Straßen „Tulpenweg“ im Nordwesten und „Ewald-Gnau-Straße“ im Norden begrenzt (vgl. Abb. 1). Vorhabenträger sind die Eheleute Wittkamp aus Wermelskirchen.

### Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Raum



Quelle: Topographische Karte ca. 1:25.000 (Kartenauszug TIM-Online), roter Umkreis: Lage des Plangebietes

Für das Plangebiet liegt aktuell kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Im Rahmen des geplanten Bebauungsplans ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) gemäß § 4 BauNVO vorgesehen. Das Maß der baulichen Nutzung richtet sich nach den Bestimmungen des § 16 BauNVO. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf 0,4 und die Geschossflächenzahl (GFZ) auf 0,8 festgesetzt.

Mit der Anpassung des Bundesnaturschutzgesetzes an die europarechtlichen Vorgaben durch die Novellierungen vom 12.12.2007 und 29.07.2009 sind artenschutzrechtliche Belange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Hierfür ist

eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum („Planungsrelevante Arten“) einem Prüfverfahren unterzogen wird. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen, als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie für alle europäischen Vogelarten. Die strengen Artenschutzregelungen haben eine flächendeckende Gültigkeit, also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

In dem vorliegenden Gutachten wird entsprechend der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Belange durchgeführt. Hierzu erfolgten mehrere örtliche Begehungen mit Erfassung von Habitat- und Nutzungsstrukturen.

## 1.1 Vorgehensweise

Unter Berücksichtigung der methodischen Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MBV NRW/ MUNLV NRW, 2011) umfasst die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung die so genannte Stufe I des bis zu dreistufigen Prüfschemas.

Die **Stufe I** stellt eine Vorprüfung dar, in deren Rahmen das vor Ort vorkommende Artenspektrum abgeschätzt wird und relevante Wirkfaktoren des betrachteten Vorhabens in Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Belange betrachtet werden.

Eine vertiefende Ausarbeitung (**Stufe II**) kann erfolgen, sofern sich in der o.g. Untersuchung herausstellt, dass im weiteren Verlauf der Planung Konflikte mit dem Artenschutz möglich sind bzw. die Möglichkeit besteht, dass bei einer der Arten Verbotstatbestände ausgelöst werden. In diesem Fall ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung zur Vermeidung, zum Risikomanagement mit einer Prüfung der Verbotstatbestände vorzunehmen.

Sofern trotz der vorgesehenen Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird, wäre im Rahmen der Planaufstellung das Ausnahmeverfahren (**Stufe III**) nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten. In diesem Zusammenhang müsste geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und ggf. eine Ausnahme von den Verboten möglich ist.

Nachfolgend werden die rechtlichen Grundlagen dargestellt, auf denen die artenschutzrechtliche Prüfung begründet ist (Kapitel 2.1) sowie die relevanten Festsetzungen des Planungsvorhabens (Kapitel 2.2) beschrieben. Im Weiteren wird eine zusammenfassende Darstellung der Biotopstrukturen im Plangebiet als Grundlage für die Einschätzung ihrer potentiellen faunistischen Bedeutung vorgenommen (Kapitel 2.3). Ergänzend werden im Rahmen einer örtlichen Begehung des Geländes getätigte Beobachtungen vorkommender Arten aufgeführt.

Die potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten gemäß Fachinformationssystem (FIS) „Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen“ werden in Kapitel 2.4 dargestellt. Im Weiteren erfolgt auf Grundlage der sich aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren eine Beurteilung der eventuellen Betroffenheit planungsrelevanter Arten (Kapitel 2.5).

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu möglichen Eingriffen auf die Fauna werden in Kapitel 2.6 beschrieben.

Die Ermittlung und Bewertung möglicher Beeinträchtigungen erfolgt verbal-argumentativ. Abschließend wird eine zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Einschätzung vorgenommen (Kapitel 3). In der angehängten Fotodokumentation (Kapitel 4) wird die aktuelle Ausprägung des beplanten Grundstücks festgehalten.

## **2. PRÜFUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE**

### **2.1 Erläuterung Rechtlicher Vorgaben**

In dem vorliegenden Gutachten wird untersucht, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Realisierung des Planvorhabens verwirklicht werden und aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig werden könnte.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nachfolgend werden einige Begrifflichkeiten zu den o. g. Verbotstatbeständen erläutert.

Norm und Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientieren sich an den Art. 12, 13, 15 und 16 der FFH-Richtlinie. Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie muss gewährleistet sein, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Optische und/oder akustische Störungen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2).

Nicht alle Teillebensstätten einer Tierpopulation sind geschützt. Im Gegensatz zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Wanderkorridore nicht den besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine Art auf den Erhalt einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion angewiesen ist und auch diese einen essentiellen Habitatbestandteil darstellt. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen hingegen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG können artenschutzrechtliche Verbote im Wege von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach § 18 Absatz 2 Satz 1 zulässige Vorschriften nach Baugesetzbuch schränkt § 44 Abs. 5 BNatSchG die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG ein. § 44 Abs. 5 BNatSchG relativiert das Tötungsverbot unter Voraussetzung von Schutzmaßnahmen, das Verbot des Nachstellens und Fangens zum Schutz von Arten sowie die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wenn deren Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 wurde der § 44 Abs. 5 BNatSchG wie folgt formuliert:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Danach tritt § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ein, wenn das vorhabensbedingte Tötungs- oder Verletzungsrisiko sich für Arten nicht signifikant erhöht, was anhand der Lebensumstände der Arten jeweils zu überprüfen ist. Zudem tritt diese Relativierung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur ein, wenn durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen entsprechende Tötungen oder Verletzungen von Individuen nicht vermieden werden können, was die Relevanz von artspezifisch geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in den Vordergrund rückt.

Nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG tritt durch das Fangen und Nachstellen von Tieren nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auch kein Verbotstatbestand ein, wenn diese Handlungen zum Schutz der Tiere und ihrer Entwicklungsformen vor unmittelbarer Beeinträchtigung oder zum Erhalt der ökologischen Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten notwendig werden. Diese Legitimation des Fangens und Nachstellen ist von besonderer Relevanz, wenn zum Beispiel Tiere aus Baufeldern abgefangen werden müssen, um ihre Tötung zu verhindern.

Soweit die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Betracht kommt, ist nach § 44 Absatz 5 BNatSchG der Verbotstatbestand des Absatz 1 Nr. 3 und im Falle der Unvermeidbarkeit auch der Nr. 1 nicht verletzt, wenn die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies erfordert eine artspezifische Prüfung im Hinblick auf das Vorhandensein geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Raum, ggf. auch unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) müssen beachtet werden.

Sind in Anhang IV Buchstabe a) der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Unabhängig von den artenschutzrechtlichen Vorgaben sind die weitergehenden Anforderungen des Umweltschadengesetzes (USchadG) zu berücksichtigen. Ein Umweltschaden ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes natürlicher Lebensräume oder Arten hat. Die Regelungen betreffen Schäden von FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL.

Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind. Aufgrund des USchadG können auf den Verantwortlichen für einen Umweltschaden bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Zum Zwecke der Haftungsfreistellung kann es daher sinnvoll sein – über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus – ggf. Angaben über die genannten Arten und Lebensräumen und entsprechende Auswirkungen im Zusammenhang mit dem USchadG zu ermitteln (Verwaltungsvorschrift Artenschutz Bauleitplanung).

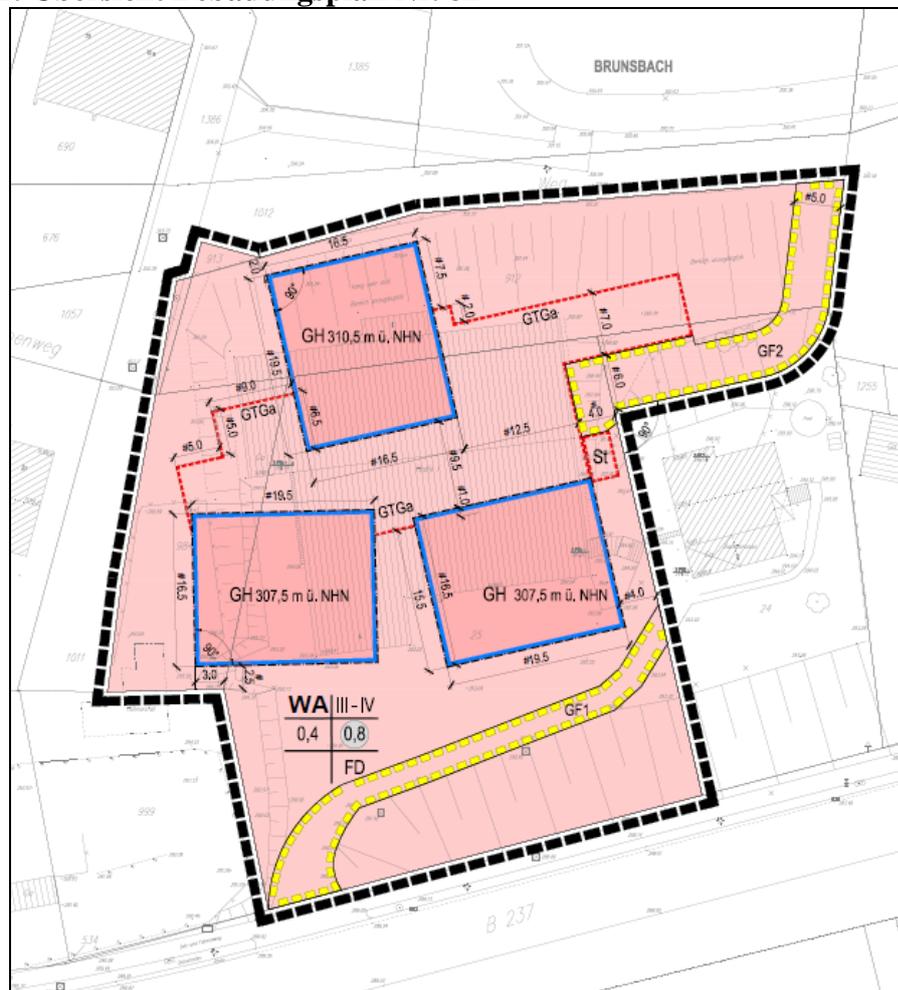
Es wird davon ausgegangen, dass bei den sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

## 2.2 Vorhabensbeschreibung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 81 umfasst in der Gemarkung Neuhückeswagen (054240) die Flurstücke 24 (teilweise), 25, 911, 912, 913 und 984 innerhalb der Flur 019. Das Bebauungsplangebiet hat eine Gesamtgröße von rd. 4 ha.

Der Grundstückseigentümer plant den Neubau von drei Mehrfamilienhäusern mit 24 Wohneinheiten, Tiefgarage und Garagen auf dem ehemals gewerblich genutzten Grundstück. Das Plangebiet wird als allgemeines Wohngebiet mit drei bis vier Vollgeschossen ausgewiesen. Die Erschließung wird im Nordosten über den Anschluss an die Ewald-Gnau-Straße gesichert. Im südlich Teil des Plangebiets wird die bestehende Zu- und Ausfahrt an der B 237 sowie der Zufahrtsweg zum bestehenden Wohnhaus Brunsbach 4 entlang der B 237 beibehalten. Das Freiraumkonzept sieht dort, wo Möglichkeit gegeben sind, eine Entsiegelung und soweit möglich die Begrünung von Freiflächen vor. Weiterhin sollen begrünte Flachdächer entstehen.

**Abbildung 2: Übersicht Bebauungsplan Nr. 81**



Quelle: Büro Zimmermann, Stand 30.06.2022

Im Rahmen des Planungsvorhabens ist der absehbare Verlust der Gehölz- und Gebüschstrukturen im Norden zu prognostizieren sowie der Abriss des Bestandsgebäudes.

### 2.3 Bestandsaufnahme / Kurzbeschreibung des Plangebietes

Die Lage des Plangebietes kann der nachfolgenden Abbildung 3 entnommen werden. Neben einer Gewerbehalle, die aktuell von einem Metallverarbeitungsbetrieb genutzt wird, gehören eine Zufahrt, eine versiegelte Vorplatzfläche sowie einige dichte Gebüschstrukturen zum Plangebiet. Das Grundstück ist durch eine mehrere Meter hohen Geländesprung zur angrenzenden Nutzung und Bebauung geprägt.

Westlich und östlich des Plangebietes schließt sich Wohnbebauung an, wobei der Anteil der Ein- und Doppelhäuser dominiert. Nördlich schließt ein Bolzplatz an. Östlich des Bolzplatzes besteht eine Kindertagesstätte. Im Süden führt die Bundesstraße B 237 unmittelbar am Grundstück vorbei, südlich davon besteht das Sportzentrum der Stadt Hückeswagen mit seinen Sporthallen und Frei-Anlagen.

**Abbildung 3: Übersicht Luftbild**



@TimOnline, M.i.O. 1 : 5.000, Bearbeitung durch Planungsbüro Berkey: Ergänzung Abgrenzung B-Plangebiet in rot

Der südliche Teil des Plangebietes ist von einer Zufahrt und einer großen versiegelten Vorplatzfläche geprägt. Die Zufahrt wird westlich und östlich von einer Wiesenfläche in Hanglage begleitet. Die Zufahrt bindet auch das östlich gelegene Wohnhaus, das nicht mehr zum Plangebiet gehört, an die B 237 an.

Neben der gewerblich genutzten Halle prägen einige Gebüschstrukturen den nördlichen Teil des Plangebietes. Zum einen finden sich im Nordosten Gehölz- und Gebüschaufwuchs bestehend aus Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Brombeere (*Rubus spec.*), Hasel (*Corylus avellana*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Eibe (*Taxus baccata*) sowie angrenzend an die Halle im Nordosten Hasel, Konifere, Brombeere, Feld- und Bergahorn (*Acer campestre* und *A. pseudoplatanus*). Der Bewuchs entlang der Ostseite der Halle setzt sich am nördlich der Halle gelegenen Hang fort. Hier finden sich neben starkem Brombeerbewuchs noch Bergahorn, Hasel und Holunder (*Sambucus nigra*). Aufgrund des dichten Bewuchses ist kein Zugang gegeben.

Die heckenartigen, überwiegend auf Böschungen bestandenen freiwachsenden Gehölzstrukturen umfassen eine Größenordnung von ca. 1.200 m<sup>2</sup>.

Um die Eignung als Fledermausquartier bzw. für Gebäudebrüter beurteilen zu können, wurden das ehemalige Firmengebäude auf ein Potenzial für Fledermäuse und Gebäudebrüter hin untersucht. Die Außenfassaden des Gebäudes, das aus Betonfertigteilen besteht, waren weitgehend intakt und wiesen weder Risse noch Spalten im Mauerwerk auf. Das Gebäude besitzt ein Bitumen-Flachdach, das von einer Blechattika umgeben ist. Das geringe Spaltmaß zwischen Mauer und Attika weist ein allgemeines Potenzial für Fledermäuse als Tagesversteck auf. Ein Dachfenster war im Rahmen der Begehung geöffnet, so dass ein Einflug von Vögeln und Fledermäusen potenziell möglich ist. Jedoch ist anzumerken, dass durch die aktuelle Gewerbenutzung starker Lärm aus der Halle dringt sowie ein metallischer Geruch, so dass es eher unwahrscheinlich ist, dass sich Gebäudebewohner im Inneren der Halle ansiedeln.

## 2.4 Vorkommen Planungsrelevanter Arten

Nachfolgend werden vorhandene Daten zu vorkommenden planungsrelevanten Arten, sonstige zugängliche Fachdaten zur Fauna sowie die Ergebnisse, der durch das BÜRO FÜR LANDSCHAFTSARCHITEKTUR – PAESAGGISTA SVEN BERKEY durchgeführten örtlichen Begehungen im Juni 2022 zusammenfassend dargestellt. Die aus der Begehung gewonnenen Erkenntnisse, fließen in die Bewertung über die Artvorkommen mit ein.

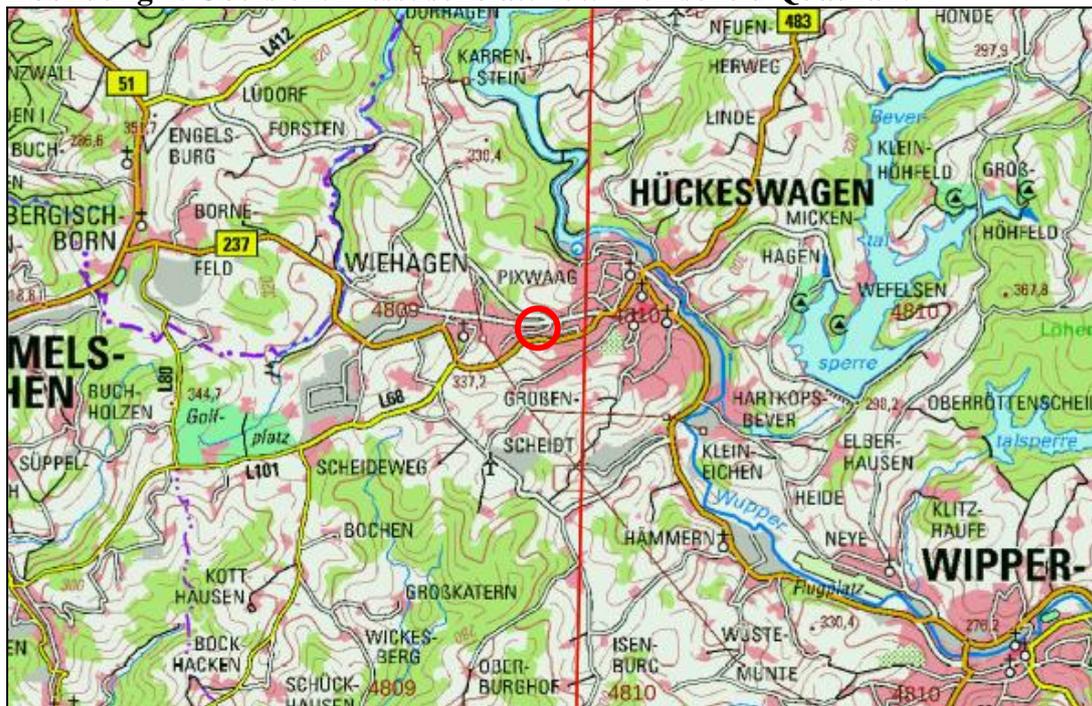
### Fachinformationssystem „Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen“

Die nachfolgende Tabelle 1 gibt eine Übersicht über die im Untersuchungsraum **potentiell** vorkommenden **planungsrelevanten Arten**, ihren Status und ihren Erhaltungszustand in NRW auf Grundlage des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) für das Messtischblatt MTB 4809 - Remscheid, Quadrant 4. Das Plangebiet liegt nach Angaben des Kartendienstes des Bundesamtes für Naturschutz innerhalb der kontinentalen biogeografischen Region (KON). Die Statusangaben sind dem FIS entnommen und beziehen sich auf den Quadranten 4 des MTB 4809 - Remscheid (Maßstab 1 : 25.000, ca. 5 x 5 km, Aktualität der Daten Juni 2022, vgl. Abb. 4).

Bei der messtischblattbasierten Artenabfrage ist folgendes zu beachten:

- Die Messtischblätter bzw. Messtischblattquadranten sind u. U. nicht vollständig, z. B. sind die nach der Roten Liste seit Veröffentlichung hinzu gekommenen Vogelarten und auch viele Fledermausarten noch nicht flächendeckend erfasst (vgl. LANUV NRW 2011).
- Es ist also wahrscheinlich, dass weitere planungsrelevante Arten, insbesondere Fledermausarten, im Messtischblattquadranten oder im Plangebiet vorkommen.
- Es müssen jedoch grundsätzlich alle vorkommenden planungsrelevanten Arten betrachtet werden, auch dann, wenn sie (noch) nicht im Fachinformationssystem erfasst sind.
- Der Bezugsraum auf Ebene der Messtischblattquadranten lässt andererseits keinesfalls den Schluss zu, dass all diese Arten auch im sehr viel kleineren Untersuchungsgebiet auftreten.

**Abbildung 4: Übersicht Messtischblatt 4809 Remscheid Quadrant 4**



@ LANUV, Bearbeitung durch Planungsbüro Berkey: Ergänzung Lage des Plangebietes rot eingekreist

**Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4809-Q4 Remscheid (Juni 2022)**

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<b>Säugetiere</b>			
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<b>Vögel</b>			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S

KON kontinentale biogeographische Region

Erhaltungszustand:

G günstig (grün)

U ungünstig/unzureichend (gelb)

S schlecht (rot)

+ positive Tendenz

- negative Tendenz

### Ortsbegehung

Im **Juni 2022** wurden westlich des Plangebietes Mauersegler (*Apus apus*) und Mehlschwalben (*Delichon urbicum*) (planungsrelevant) jagend über Wohnsiedlungen (keine Nester, keine Aktivitäten im Luftraum oberhalb Plangebiet) beobachtet. Häufig verhört wurde der Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*). Eine Brut in der Hecke nördlich des Gebäudes im Plangebiet ist wahrscheinlich (Ortsbegehung vom 23.06.2022). Weiterhin wurden im Rahmen von zwei Begehungen im Juni (6. Juni 2022 und 15. Juni 2022) folgende Arten im Plangebiet und im Umfeld nachgewiesen: Rabenkrähe (*Corvus corone*), Elster (*Pica pica*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Haussperling (*Passer domesticus*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) festgestellt. Bei den beobachteten Arten handelt es sich um allgemein häufige und im Siedlungsbereich verbreitete vorkommende "Allerweltsarten", die als nicht planungsrelevant eingestuft werden. Auch an diesen beiden Begehungstagen wurden zusätzlich Mauersegler sowie Mehlschwalben jagend im Luftraum der Wohnsiedlungen gesichtet.

Zusammenfassend wurden insgesamt 18 Vogelarten im Plangebiet festgestellt. Bei den Arten handelt es sich überwiegend um allgemein häufige Vogelarten, die nicht planungsrelevant sind. Gemäß der Roten Liste NRW (vgl. GRÜNEBERG et al. 2016) stehen Haussperling und Mauersegler aufgrund der anhaltenden Bestandsrückgänge landesweit auf der Vorwarnliste. Brutvorkommen der beiden an Gebäude brütenden, besonders geschützten Arten Haussperling und Mauersegler sind im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes im Bereich angrenzender Wohnbebauung zu vermuten. Gleiches gilt für die planungsrelevante Mehlschwalbe, die lediglich jagend beobachtet werden konnte. Brutplätze im Plangebiet liegen nicht vor.

Markante Baumhöhlen, Ausfaltungen und Rindenverstecke mit potenzieller Bedeutung als Habitate für Fledermäuse oder Höhlenbrüter wurden im Zuge der örtlichen Begehungen nicht festgestellt.

## 2.5 Beschreibung und Beurteilung der relevanten Wirkfaktoren

Zur nachfolgenden Beurteilung der artenschutzfachlichen Belange werden im Weiteren die potentiellen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ermittelt.

Unter **baubedingten** Wirkprozessen sind die mit dem Bau verbundenen und somit zeitlich begrenzt entstehenden Auswirkungen zu verstehen. Das heißt, dass diese Auswirkungen i.d.R. temporär wirken, unter Umständen aber auch zu dauerhaften Verlusten z.B. von Individuen, Populationen oder von nicht ausgleichbaren Lebensraumstrukturen führen können.

Hierunter fallen neben Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen durch Fahrzeuge und Maschinen, die hiermit verbundenen Störwirkungen und insbesondere die erforderliche Inanspruchnahme und Überformung von Flächen / Vegetationsstrukturen durch Boden- und Rodungsarbeiten. In diesem Zusammenhang wird der Abriss der Gewerbehalle, die Rodungen der Gehölz- und Gebüschstrukturen, diverse Bodenarbeiten sowie der anschließende Neubau der drei Mehrfamilienhäuser zugrunde gelegt.

### Baubedingte Wirkfaktoren und Potentielle Auswirkungen

Wirkfaktor	Potentielle Auswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme durch temporäre Baueinrichtungs- und Baulagerflächen</li> <li>• Störungen u.a. durch bauzeitliche Lärm- und Lichtimmissionen / Erschütterungen / Baustellenaktivität</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• (Temporäre) Störungen planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</li> <li>• Verletzung oder Tötung von Tieren der besonders und streng geschützten Arten bzw. ihrer Entwicklungsformen</li> <li>• Beunruhigung / Vertreibung planungsrelevanter Arten, Aufgabe / Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Aufgabe / Verlust von Mauser-, Überwinterungs- und Wandergebieten</li> <li>• (Temporärer) Verlust ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang</li> </ul>

Unter **anlagebedingten** Wirkprozessen sind die dauerhaften Auswirkungen des Planungsvorhabens durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung sowie Veränderungen der Geländemorphologie zu verstehen. Da das Plangebiet bereits bebaut und großteils versiegelt ist, sind die anlagebedingten Wirkfaktoren hier von untergeordneter Bedeutung für die Fauna.

### Anlagebedingte Wirkfaktoren und potentielle Auswirkungen

Wirkfaktor	Potentielle Auswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dauerhafte vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahme durch Überbauung, Versiegelung und Überprägung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderung, Überformung / Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten</li> <li>• Veränderung von ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang</li> </ul>

Als **betriebsbedingte** Wirkprozesse sind beispielsweise geänderte Nutzungsformen und hiermit verbundene Störwirkungen auf den vorhabensbedingt beanspruchten Flächen zu nennen. Im vorliegenden Fall werden sich die betriebsbedingten Störungen durch die wohnliche Nutzung nicht erhöhen und spielen daher eine untergeordnete Rolle.

#### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren und potentielle Auswirkungen**

<b>Wirkfaktor</b>	<b>Potentielle Auswirkungen</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Gärtnerische Nutzung / Freizeitnutzung der Grün- und Freiflächen</li><li>• Verkehrliche Nutzung im Plangebiet</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Dauerhafte Veränderung, Überformung / Entwertung von Nahrungs- / Jagd- / (Brut)habitaten planungsrelevanter Arten</li><li>• Optische Reizwirkung sowie Lärm- und Lichtemissionen</li></ul>

## 2.5.1 Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit

### Artengruppe Säugetiere (Fledermäuse)

Auf Basis der Datenauswertung liegen Hinweise auf das Vorkommen von den Fledermausarten **Abendsegler**, **Rauhautfledermaus** und **Zwergfledermaus** vor. Abendsegler beziehen ihre Sommer- und Winterquartiere typischerweise in Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften (LANUV 2022). Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 bis 50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich (LANUV 2022). Neben Wäldern wird ein weites Spektrum an Habitaten bis hin zu Städten besiedelt, so dass Vorkommen im Plangebiet nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Darüber hinaus nutzt die **Rauhautfledermaus** teilweise Gebäude als Quartiere, wobei vornehmlich Baumquartiere bevorzugt werden. Die **Zwergfledermaus** gehört zu den gebäudebewohnenden Fledermausarten. Den gebäudebewohnenden Arten genügen im Allgemeinen häufig kleinste Nischen und Ritzen in und an Gebäuden, um diese als (Tages-)Quartiere zu nutzen. Genutzt werden z. B. Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, Rollladenkästen, in Mauerspalten oder auf Dachböden (LANUV 2022).

Im Ergebnis wurden an den wenigen Bäumen im Plangebiet keine Höhlungen, Astabbrüche oder ähnliches mit einer potenziellen Eignung als Fledermausquartier an den Gehölzen im Plangebiet festgestellt. Ein Vorkommen des **Abendseglers** im Plangebiet ist daher auszuschließen.

**Zwerg- und Rauhautfledermaus** nutzen Gebäude als Quartiere. Im Rahmen der Ortsbegehungen konnte ein allgemeines Potenzial der Gewerbehalle als potenzielles Tagesversteck für die Arten festgestellt werden (z. B. im Bereich der Blechattika und Schindelverkleidungen). Überwiegend weist das Gebäude mit der intakten Fassade und dem Flachdach kein nennenswertes Potenzial für Fledermäuse auf.

In Bezug auf die potenzielle Nutzung von der Gewerbehalle als Fledermausquartier können mögliche Konflikte im Rahmen von Abrissarbeiten über eine vorherige Prüfung der Spalten auf Fledermausbesatz vermieden werden (ggf. Einsatz eines Hubsteigers, händische Demontage der relevanten Gebäudeteile). Die Kontrollen sind dabei kurzfristig vor dem Abriss durchzuführen, um ausschließen zu können, dass zwischenzeitlich eine Besiedlung von Fledermäusen erfolgt. Sollte ein Fledermausbesatz wegen fehlender Erreichbarkeit oder Einsehbarkeit nicht ausgeschlossen werden können, so sollte während der Arbeiten ein Fledermausexperte vor Ort sein, um ggf. betroffene Tiere fachgerecht versorgen zu können. Sollten während der Kontrollen Fledermäuse aufgefunden werden, so ist umgehend die Untere Naturschutzbehörde zu informieren. Bei einem festgestellten Besatz eines Quartieres durch Fledermäuse muss gewartet werden, bis die Tiere das Quartier von selbst verlassen haben. Abweichungen von dem beschriebenen Vorgehen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die angegebenen Maßnahmen sind wirksam, um baubedingte Tötungen von vornherein ausschließen zu können.

Da lediglich ein allgemeines Potenzial für Tagesverstecke im Bereich von Schindelverkleidungen und Blechattiken festgestellt wurde, ist eine Schaffung von Ersatzquartieren nicht erforderlich.

**Für die Artengruppe der Fledermäuse können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.**

## Artengruppe Vögel

### Greifvögel / Eulenvögel

Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Greifvögeln (**Habicht, Sperber, Mäusebussard, Baumfalke, Turmfalke, Rotmilan, Wespenbussard**) konnten im Zuge der örtlichen Begehung für das Plangebiet nicht registriert werden. Dies gilt gleichermaßen für die Gruppe der Eulenvögel (**Waldohreule, Waldkauz, Schleiereule**). Horste oder auch größere Baumhöhlungen der genannten Arten wurden im Bereich des überschaubaren Baumbestandes innerhalb des Plangebietes, als auch in den angrenzenden Nahbereichen nicht erfasst. Bauliche Strukturen mit potenzieller Bedeutung für gebäudebrütende Arten (u.a. Turmfalke, Schleiereule) sind im Plangebiet nicht vorhanden. Diese Arten nutzen Felswände, hohe Gebäude (Schornsteine, Kirchtürme, Kühltürme etc.), landwirtschaftliche Gebäude und Scheunen als Brutplätze, welche hier nicht vorhanden sind. Das Gewerbegebäude im Plangebiet weist keine Eignung als Brutplatz für die Arten auf. Ein Brutvorkommen der genannten Greifvögel und Eulen kann demnach ausgeschlossen werden.

Eine gelegentliche Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat für Greif- und Eulenvögel kann nicht umfänglich ausgeschlossen werden. Essentiell bedeutsame Jagdhabitats sind für das Plangebiet nicht zu erwarten. In Hinblick auf die großen Aktionsradien der genannten Arten ist eine populationsrelevante Betroffenheit der genannten Greif- und Eulenvögel nicht gegeben. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind auszuschließen.

**Für Greif- und Eulenvögel können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

### Arten der Siedlungsflächen

Der **Star** ist als Höhlenbrüter in seinem Lebensraum auf ein ausreichendes Angebot an Brutplätzen (Baumhöhlen, Nisthilfen, Gebäudenischen) angewiesen. Baumhöhlen mit Eignung für die Art wurden im Zuge der örtlichen Begehungen nicht registriert. Brutvorkommen des Stars sind für das Plangebiet nicht zu erwarten. Für die umliegenden Siedlungsbereiche können Brutvorkommen der auch regelmäßig an Gebäuden brütenden Art nicht ausgeschlossen werden. Die Art bevorzugt kurzrasige Grünlandfläche zur Nahrungssuche, welche im Plangebiet und dessen Umfeld nicht vorliegen. Essentielle Nahrungshabitats des Stars werden durch das Vorhaben nicht beansprucht.

**Für den Star sind in Hinblick auf ein fehlendes Angebot an Bruthöhlen und Gebäudenischen im Plangebiet artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG auszuschließen.**

Der **Bluthänfling** bevorzugt als typische Vogelart der ländlichen Gebiete offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samenträgenden Krautschicht. Charakteristische Lebensräume stellen heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen dar. Im urbanen Raum werden als Neststandort dichte Büsche und Hecken oder Koniferen und immergrüne Laubbäume bevorzugt. Nester werden in einer Höhe von 0,2 bis 2,0 m angelegt. Vorkommen der Art sind mit Blick auf die Ausprägung der gewerblichen Nutzung des Plangebietes eher unwahrscheinlich.

Der **Girlitz** stammt aus dem mediterranen Raum und bevorzugt daher ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitats zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen, die Nahrung besteht aus kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie

Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen. Als Brutplatz eignen sich die Nadelgehölze im unmittelbar östlich angrenzenden Gartengrundstück. Da hier keine Eingriffe vorgesehen sind, können Auswirkungen auf die Art ausgeschlossen werden.

**Brutvorkommen des Bluthänflings und des Girlitzes sind für das Plangebiet nicht zu erwarten. Im Sinne eines worst-case-Szenarios sind unter Berücksichtigung einer Durchführung erforderlicher Fäll- und Rodungsmaßnahmen außerhalb der Hauptvogelbrutzeit (1. Oktober bis 28. Februar) relevante Verbotstatbestände für die Art auszuschließen.**

#### Arten des Waldes

Bei den Arten **Waldschnepfe** und **Waldlaubsänger** handelt es sich um scheue Arten der zusammenhängenden Waldgebiete. Das Plangebiet kommt für diese Arten nicht als Lebensraum in Betracht. Vorkommen der Arten und eine damit einhergehende Betroffenheit sind ausgeschlossen.

**Für die genannten Waldarten können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

#### Spechte

Revierzentren bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der planungsrelevanten Spechtarten **Kleinspecht** und **Schwarzspecht** sind im Plangebiet nicht anzunehmen, da diese Arten schwerpunktmäßig in Waldstrukturen bzw. in bachbegleitenden Auenwäldern und Feuchtwäldern zu erwarten sind. In Hinblick auf den nur geringen Gehölzanteil mit wenigen Bäumen weist das Plangebiet keine Relevanz für Spechtarten auf. Markante Spechthöhlen wurden im Zuge der örtlichen Begehungen nicht festgestellt. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von Spechten im Plangebiet ist im Zusammenhang mit dem betrachteten Planungsvorhaben ausgeschlossen.

**Für Spechtarten können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

#### Arten landwirtschaftlicher Offenlandflächen

Das bebaute Plangebiet im Siedlungsbereich besitzt keine Bedeutung als Lebensraum für charakteristische Vogelarten des großräumig landwirtschaftlich geprägten Offenlands wie **Feldlerche**, **Feldsperling** und **Kiebitz**.

**Für die Arten des landwirtschaftlich geprägten Offenlands können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG mit Sicherheit ausgeschlossen werden.**

#### Arten des strukturreichen Offenlands

Bedeutsame Lebensraumstrukturen für Vogelarten des strukturreichen Offenlands wie **Baumpieper** und **Neuntöter** sind im betrachteten ebenfalls Plangebiet nicht gegeben. Die Arten können für das Plangebiet ausgeschlossen werden.

Der **Gartenrotschwanz** ist eine Art, die in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden, Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vorkommt. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 - 3 m Höhe über dem Boden angelegt. Hierzu werden zum Beispiel alten Obstbäume oder Kopfweiden genutzt. Strukturen mit Eignung als potenzielle Brutplätze wurden im Plangebiet nicht festgestellt.

**Für die genannten Arten können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

### Gebäudebrütende Arten

Bauliche Strukturen mit Bedeutung als Bruthabitat für gebäudebrütende Schwalben (**Mehlschwalbe, Rauchschnalbe**) sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Gewerbegebäude im Norden des Plangebietes stellt keine geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar. Hinweise auf Vorkommen von Schwalbenarten wurden im Zuge der örtlichen Begehungen im Umfeld des Plangebietes nicht registriert (Nester an Hausfassaden, landwirtschaftlich genutzte Gebäude und Stallungen etc.), auch nicht im Bereich der angrenzenden Wohnsiedlungen. Der Luftraum hier wurde von Mehlschnalben lediglich zur Jagd genutzt. Jagdlebensräume mit essentieller Bedeutung für Schwalbenarten werden vorhabensbedingt nicht beansprucht. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von Schwalben kann demnach ausgeschlossen werden.

Brutvorkommen des bevorzugt an Gebäuden brütenden **Haussperlings** konnten im Zuge der Ortsbegehungen nicht erfasst werden. Die gewerblich intensiv genutzte Halle bietet keine geeigneten Bruthabitate. Brutaktivitäten sind im Bereich der nördlich gelegenen Wohnsiedlung erfasst worden. Essentielle Nahrungshabitate für den Haussperling sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

**Für Mehlschnalbe, Rauchschnalbe und Haussperling können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

### Gewässergebundene Vogelarten

Relevante Habitate für charakteristische Vogelarten der Gewässer wie **Eisvogel** und **Flussregenpfeifer** sind im betrachteten Plangebiet nicht gegeben. Vorkommen der Arten im Plangebiet sind aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit ist ausgeschlossen.

**Für gewässergebundenen Vogelarten können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

## **2.5.2 Beurteilung von Schäden im Sinne des Umweltschadengesetzes**

Schädigungen von natürlichen Lebensräumen und Arten im Sinne des Umweltschadengesetzes sind nicht zu erwarten.

## 2.6 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. Maßnahmen zur Minderung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen werden vor allem dann beachtet, wenn sie tatsächlich geeignet sind, Auswirkungen auf Arten soweit zu reduzieren, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mehr geltend gemacht werden können.

### Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Vogelwelt

- **V1 – Fällung, Rückschnitt und Räumung von Gehölzen**

Um eine Zerstörung der Nester und Gelege von Vogelarten und eine Tötung von nicht flüggen Jungvögeln zu vermeiden, sollten die Fäll-, Rückschnitt- und Räumungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit der potenziell betroffenen planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Vogelarten durchgeführt werden. **Die Inanspruchnahme von Gehölzbeständen wie Bäumen und Sträuchern sollte deshalb zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden.** Dadurch wird die Zerstörung von Eiern oder Jungtieren von Vogelarten vermieden, wodurch ein Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Artikel 5 b der Vogelschutzrichtlinie verhindert werden kann.

Kann dieser Zeitraum für die Fällung und Räumung der Vegetationsstrukturen nicht eingehalten werden, können diese Maßnahmen nur nach vorher erfolgten **Kontrollen** auf aktuell bebrütete Nester von Vogelarten durchgeführt werden und unter der Voraussetzung, dass der Vorhabensbereich vollständig einsehbar ist und durch einen Fachmann (Faunist) keine Nester nachgewiesen werden konnten. Nur wenn ausgeschlossen werden kann, dass im Vorhabensbereich und unmittelbaren Umfeld keine Vögel mehr brüten, könnten diese Maßnahmen dann auch innerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Auf diese Alternative sollte aber möglichst verzichtet werden, da ein großer Teil der Gehölz- und Gebüschstrukturen des Vorhabensbereiches nicht unbedingt einsehbar ist (insbesondere die Gebüschstrukturen in Hanglage) und so während der Brutzeit i.d.R. nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich darin aktuell bebrütete Nester befinden.

- **V2 – Bauzeitenbeschränkung bzgl. Abbruch von Gebäuden**

Um eine Zerstörung von Nestern und Gelegen gebäudebrütender Vogelarten bzw. eine Tötung von nicht flüggen Jungvögeln / brütenden Altvögeln, sind Abbrucharbeiten an Dach und Fassade außerhalb der Brutzeit des vorkommenden Mauerseglers und des Haussperlings durchzuführen, ist **der Abbruch der entsprechenden Gebäudeteile möglichst zwischen 1. Oktober und 31. März durchzuführen.**

Ein Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Artikel 5 b der Vogelschutzrichtlinie kann durch die Bauzeitenbeschränkung verhindert werden.

Kann dieser Abbruchzeitraum nicht eingehalten werden, kann der Abbruch nur nach vorher erfolgten **Kontrollen** auf aktuell bebrütete Nester von Vogelarten durchgeführt werden und unter der Voraussetzung, dass durch einen Fachmann (Faunist) keine Nester nachgewiesen werden konnten. Nur wenn ausgeschlossen werden kann, dass im Vorhabensbereich keine Vögel mehr brüten, könnten die Abbrucharbeiten auch innerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.

### • V3 – Kontrolle von Spaltenquartieren auf Fledermäuse und die Schaffung neuer Quartiere

Soweit der Gebäuderückbau im Zeitraum von Ende November bis Ende Februar angestrebt (außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse) sind vor Beginn der Abrissarbeiten folgende Vorkehrungen zu treffen um Individuenverluste mit Sicherheit ausschließen zu können:

- Absuche der Spalten hinter der Regenrinne bei den Fallrohren nach Fledermäusen kurz vor dem Abriss.
- Absuche der Spalten an den Dachgauben (hinter der Regenrinne, hinter der Verkleidung, hinter losen Schieferplatten) nach Fledermäusen.

In Bezug auf die potenzielle Nutzung von der Gewerbehalle als Fledermausquartier können Tötungen im Rahmen von Abrissarbeiten über eine vorherige Prüfung der Spalten auf Fledermausbesatz vermieden werden (ggf. Einsatz eines Hubsteigers). Die Kontrollen sind dabei kurzfristig vor dem Abriss durchzuführen, um ausschließen zu können, dass zwischenzeitlich eine Besiedlung von Fledermäusen erfolgt. Sollte ein Fledermausbesatz wegen fehlender Erreichbarkeit oder Einsehbarkeit nicht ausgeschlossen werden können, so sollte während der Arbeiten ein Fledermausexperte vor Ort sein, um ggf. betroffene Tiere fachgerecht versorgen zu können. Sollten während der Kontrollen Fledermäuse aufgefunden werden, so ist umgehend die Untere Naturschutzbehörde zu informieren. Bei einem festgestellten Besatz eines Quartieres durch Fledermäuse muss gewartet werden, bis die Tiere das Quartier von selbst verlassen haben. Abweichungen von dem beschriebenen Vorgehen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen

Unabhängig einer - hier nicht vorhandenen - artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Fledermäusen wird zur vorsorgenden Stärkung von Lebensräumen eine Installation von Fledermauskästen (z.B. 4 Fledermaushöhlen und 8 Fledermausspaltenkästen) an geeigneten Standorten (Gebäude, Bäume) im Plangebiet empfohlen. Der vorgeschlagene Kastentyp Schwegler IMF kann gleichzeitig und multifunktional Quartiere für Mauersegler (Brutkammern vorne) und Fledermäuse (Spaltenverstecke hinten) bieten.

### • V4 – Festsetzungen von Pflanzungen / Sicherung des Gebüschaufwuchses

Zur langfristigen Optimierung der Habitatstrukturen im Plangebiet bzw. den Ausgleich des Verlustes von Gehölzstrukturen, wird vorgeschlagen, im Bebauungsplan für den Bereich der nördlichen und südlichen Böschungskante einen Erhalt bzw. eine Neuanpflanzung von Gehölzen (z. B. heimische Blühsträucher und fruchttragende Sträucher) festzusetzen. Hierbei sollten mindestens 50 % (= ~ 600 m<sup>2</sup>) der derzeit bewachsenen Gebüschfläche hergestellt werden.

### 3. FAZIT PRÜFUNGSSTUFE I / ZUSAMMENFASSUNG

Gegenstand der vorliegenden Artenschutzprüfung ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 der Stadt Hückeswagen. Das Bebauungsplanvorhaben soll auf Grundlage des § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden. Die Planung sieht vor, das zurzeit noch gewerblich genutzte Grundstück wohnbaulich zu nutzen. Hierfür ist der Neubau von drei Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 24 Wohneinheiten, Garagen und einer Tiefgarage geplant.

Der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans umfasst eine ca. 0,43 ha große Fläche. Die durchschnittliche Längserstreckung des Plangebietes beträgt in Nord-Süd-Richtung rund 70 m. Die Breite des Plangebiets in West-Ost-Richtung bewegt sich in einer Größenordnung von etwa 45 m bis 70 m.

In der vorliegenden Artenschutzprüfung erfolgt eine Betrachtung der Auswirkungen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Das Plangebiet befindet sich westlich der Altstadt von Hückeswagen und ist direkt nördlich der B 237 gelegen. Die beplanten Flächen werden zudem von den beiden Straßen „Tulpenweg“ im Nordwesten und „Ewald-Gnau-Straße“ im Norden begrenzt.

In dem vorliegenden Gutachten wird entsprechend der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Belange durchgeführt. Hierzu erfolgten mehrere örtliche Begehungen mit Erfassung von Habitat- und Nutzungsstrukturen.–Die Artenschutzprüfung erfolgt auf Grundlage von Ortsbegehungen im Juni 2022, der Abfrage des Fachinformationssystems „Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt MTB 4809 - Remscheid, Quadrant 4 sowie weiterer zugänglicher faunistischer bzw. naturschutzfachlicher Daten.

Der südliche Teil des Plangebietes ist von einer Zufahrt und einer großen versiegelten Vorplatzfläche geprägt. Die Zufahrt wird westlich und östlich von einer Wiesenfläche in Hanglage begleitet. Die Zufahrt bindet auch das östlich gelegene Wohnhaus, das nicht mehr zum Plangebiet gehört, an die B 237 an. Neben der gewerblich genutzten Halle prägen einige Gebüschstrukturen den nördlichen Teil des Plangebietes. Zum einen finden sich im Nordosten Gehölz- und Gebüschaufwuchs bestehend aus Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Brombeere (*Rubus spec.*), Hasel (*Corylus avellana*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Eibe (*Taxus baccata*) sowie angrenzend an die Halle im Nordosten Hasel, Konifere, Brombeere, Feld- und Bergahorn (*Acer campestre* und *A. pseudoplatanus*). Der Bewuchs entlang der Ostseite der Halle setzt sich am nördlich der Halle gelegenen Hang fort. Hier finden sich neben starkem Brombeerbewuchs noch Bergahorn, Hasel und Holunder (*Sambucus nigra*). Aufgrund des dichten Bewuchses war eine Begehung dort nicht möglich.

Um die Eignung als Fledermausquartier bzw. für Gebäudebrüter beurteilen zu können, wurden das ehemalige Firmengebäude auf ein Potenzial für Fledermäuse und Gebäudebrüter hin untersucht. Die Außenfassaden des Gebäudes, das aus Betonfertigteilen besteht, waren weitgehend intakt und wiesen weder Risse noch Spalten im Mauerwerk auf. Das Gebäude besitzt ein Bitumen-Flachdach, das von einer Blechattika umgeben ist. Das geringe Spaltmaß zwischen Mauer und Attika weist ein allgemeines Potenzial für Fledermäuse als Tagesversteck auf. Ein Dachfenster war im Rahmen der Begehung geöffnet, so dass ein Einflug von Vögeln und Fledermäusen potenziell möglich ist. Jedoch ist anzumerken, dass durch die aktuelle Gewerbenutzung starker Lärm aus der Halle dringt sowie ein beißender Geruch, so dass es eher unwahrscheinlich ist, dass sich Gebäudebewohner im Inneren der Halle ansiedeln.

Im Juni 2022 wurden westlich des Plangebietes Mauersegler (*Apus apus*) und Mehlschwalben (*Delichon urbicum*) (planungsrelevant) jagend über Wohnsiedlungen (keine Nester, keine Aktivitäten im Luftraum oberhalb Plangebiet) beobachtet. Häufig verhört wurde der Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*). Eine Brut in der Hecke nördlich des Gebäudes im Plangebiet ist wahrscheinlich (Ortsbegehung vom 23.06.2022). Weiterhin wurden im Rahmen von zwei Begehungen im Juni (6. Juni 2022 und 15. Juni 2022) folgende Arten im Plangebiet und im Umfeld nachgewiesen: Rabenkrähe (*Corvus corone*), Elster (*Pica pica*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Haussperling (*Passer domesticus*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) festgestellt. Bei den beobachteten Arten handelt es sich um allgemein häufige und im Siedlungsbereich verbreitete vorkommende "Allerweltsarten", die als nicht planungsrelevant eingestuft werden. Auch an diesen beiden Begehungstagen wurden zusätzlich Mauersegler sowie Mehlschwalben jagend im Luftraum der Wohnsiedlungen gesichtet. Zusammenfassend wurden insgesamt 18 Vogelarten im Plangebiet festgestellt. Brutvorkommen der beiden an Gebäude brütenden, besonders geschützten Arten Haussperling und Mauersegler sind im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes im Bereich angrenzender Wohnbebauung zu vermuten. Gleiches gilt für die planungsrelevante Mehlschwalbe, die lediglich jagend beobachtet werden konnte. Brutplätze im Plangebiet liegen nicht vor. Markante Baumhöhlen, Ausfaltungen und Rindenverstecke mit potenzieller Bedeutung als Habitate für Fledermäuse oder Höhlenbrüter wurden im Zuge der örtlichen Begehungen nicht festgestellt.

Auswirkungen auf Gebäudebrüter können entsprechend ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung einer Durchführung erforderlicher Fäll- und Rodungsmaßnahmen außerhalb der Hauptvogelbrutzeit (1. Oktober bis 28. Februar) sind relevante Verbotstatbestände für Gehölz- und Gebüschbrüter ebenfalls auszuschließen. Ein Zutreffen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann vermieden werden.

Auf Basis der Datenauswertung liegen Hinweise auf das Vorkommen von den Fledermausarten Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus vor. Abendsegler beziehen ihre Sommer- und Winterquartiere typischerweise in Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften (LANUV 2022). Die Rauhautfledermaus nutzt teilweise Gebäude als Quartiere, wobei vornehmlich Baumquartiere bevorzugt werden. Die Zwergfledermaus gehört zu den gebäudebewohnenden Fledermausarten. Im Ergebnis wurden an den wenigen Bäumen im Plangebiet keine Höhlungen, Astabbrüche oder ähnliches mit einer potenziellen Eignung als Fledermausquartier an den Gehölzen im Plangebiet festgestellt. Ein Vorkommen des Abendseglers im Plangebiet ist daher auszuschließen. Zwerg- und Rauhautfledermaus nutzen Gebäude als Quartiere. Im Rahmen der Ortsbegehungen konnte ein lediglich allgemeines Potenzial der Gewerbehalle als potenzielles Tagesversteck für die Arten festgestellt werden (z. B. im Bereich der Blechattika und Schindelverkleidungen). Überwiegend weist das Gebäude mit der intakten Fassade und dem Flachdach kein nennenswertes Potenzial für Fledermäuse auf.

In Bezug auf die potenzielle Nutzung von der Gewerbehalle als Fledermausquartier können Tötungen im Rahmen von Abrissarbeiten über eine vorherige Prüfung der Spalten auf Fledermausbesatz vermieden werden. Sollten während der Kontrollen Fledermäuse aufgefunden werden, so ist umgehend die Untere Naturschutzbehörde zu informieren.

Da lediglich ein allgemeines Potenzial für Tagesverstecke im Bereich von Schindelverkleidungen und Blechattiken festgestellt wurde, ist eine Schaffung von CEF Maßnahmen nicht erforderlich. Für die Artengruppe der Fledermäuse können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Dennoch wird zur vorsorgenden Stärkung von Lebensräumen eine Installation von Fledermauskästen empfohlen.

Zur langfristigen Optimierung der Habitatstrukturen im Plangebiet bzw. den Ausgleich des Verlustes von Gehölzstrukturen, wird vorgeschlagen, im Bebauungsplan für den Bereich der nördlichen und südlichen Böschungskante einen Erhalt bzw. eine Neuanpflanzung von Gehölzen (z. B. heimische Blühsträucher und fruchttragende Sträucher mit Relevanz für die heimische Flora und Fauna) festzusetzen.

**Zusammenfassend kann ein Zutreffen der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für das Planungsvorhaben ausgeschlossen werden. Aus der vorliegenden Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung), ergibt sich demnach nicht die Notwendigkeit der Durchführung einer vertiefenden Untersuchung im weiteren Planungsverlauf.**

#### 4. FOTODOKUMENTATION



**Bild 1a-b:** Spielplatz nordöstlich des Plangebietes, östlich angrenzendes Wohnhaus



**Bild 2a-b:** Wohnsiedlung östlich des Plangebietes



**Bild 3a-b:** Wohnsiedlung westlich des Plangebietes



**Bild 4 a-b:** Südlich des Plangebietes gelegene B 237



**Bild 5a-b:** kleine Wiesenfläche und Bolzplatz nördlich des Plangebietes



**Bild 6a-b:** Zufahrt, versiegelter Vorplatz im Süden des Plangebietes sowie Gewerbehalle



**Bild 7a-b:** Fotos der West- bzw. Ostseite des Gebäudes



**Bild 8a-b:** Fotos der Dach- und Fassadenbereiche (Blechatika und Schindelverkleidung)

## 5. LITERATURVERZEICHNIS

ANDRETTKE, H., SCHIKORE, T. & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. – In: SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: 135-695.

BARTHEL, P. H. & A. J. HELBIG (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. - *Limicola* 19(2): 89-111.

BAUCKLOH, M.; KIEL, E.-F. & W. STEIN 2007: Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 39, (1),

BOSCHERT, M., SCHWARZ, J. & P. SÜDBECK (2005): Einsatz von Klangattrappen. – In: SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: 80-87.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) v. 14.10.1999, Anlage 1 Spalte 3 zuletzt geändert durch G. v. 25.3.2002

FISCHER, S., FLADE, M. & J. SCHWARZ (2005): Revierkartierung. – In: SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: 47-53.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – *Ber. Vogelschutz* 52: 19-67.

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R. HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M. KÖNIG, H., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. *Charadrius* 52: 1 - 66.

HAUPT, H. (2011): Auf dem Weg zu einem neuen Mythos? Warum UV-Glas zur Vermeidung von Vogelschlag noch nicht empfohlen werden kann. – *Ber. Vogelsch.* 47/48: 143-160.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. *LÖBF-Mitteilungen* 1/2005, 12-17.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2014): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. Planungsrelevante Arten. (<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste>), Stand: 23.06.2022.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 266 S.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz); Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 06.06.2016

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein- Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

RICHTLINIE 92/43/EWG (FFH-RL) v. 21.5.1992, Anhang IV, zuletzt geändert 2003

RÖSSLER, M.&W. DOPPLER (2012): Vogelanprall an Glasflächen - Geprüfte Muster. – Faltblatt, 2. Auflage, Biologische Station Hohenau-Ringelsdorf, Wiener Umwelthanwaltschaft.

SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D. & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. – 2. überarb. Auflage, Schweizerische Vogelwarte Sempach: 57 S.

SPILLNER, W. & W. ZIMDAHL (1990): Feldornithologie. Eine Einführung. – Deutscher Landwirtschaftsverlag, Berlin: 327 S.

VON LINDEINER, A. NIPKOW, M. & A. SCHNEIDER (2010): Glasflächen und Vogelschutz. - Praktische Hinweise zum vogelfreundlichen bauen mit Glas sowie nachträgliche Schutzmaßnahmen. – Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. und Naturschutzbund Deutschland e.V., Hilpoltstein, Berlin: 28 S.